

Seminar-Bedingungen zu sämtlichen REGRE-Systeme - EmS-Seminaren

EmS-Seminar-Verträge begründen gegenseitige Rechte und Pflichten. EmS-Seminar-Veranstaltungen sind mit nicht geringem Finanzmittel-Einsatz auf beiden Seiten verbunden, ganz besonders jedoch auf Seiten des Veranstalters. Darüber hinaus werden verbindliche zeit- und ortsbezogene Vereinbarungen getroffen. Der Veranstalter richtet daher sein besonderes Augenmerk auf klare Regelungen, die er jedem Vertrags-Abschluss betont zugrunde legt.

Diese Bedingungen gelten bei jedem Seminar-Vertrag ausnahmslos als vereinbart zwischen REGRE-Systeme / Reinhold Greb (Veranstalter) und den EmS-Seminar-Teilnehmern (Vertragspartner). Auch im Falle des Nicht-Zustandekommens eines Vertrags im Falle von §17.

§1 Der Vertragspartner zeichnet bei einer Seminar-Anmeldung immer auch für weitere Teilnehmer seiner Firma / Organisation im Sinne dieser Seminar-Bedingungen verantwortlich, wenn er Buchungen für weitere Seminar-Teilnehmer vornimmt. Da REGRE-Systeme – Verhandlungs-Technik-, Verkaufs- und Kommunikations-Seminare grundsätzlich **verhaltens-**orientiert sind (keine bloße Wissens-Vermittlung), hätte keine Firma / Organisation großen Nutzen davon, wenn Einzel-Personen teilnehmen wollten. Zumindest das Verkaufen und Verhandeln, oft auch die betriebsinterne Kommunikation, sind **vorwärts-**orientierte Erfolgs-Faktoren von stark **strategischem** Charakter, nämlich zu agieren anstatt zu reagieren, was eine hohe positive Dauer-Motivation voraussetzt. Dies kann niemals eine „externe Angelegenheit“ sein! Für Firmen, die nicht wenigstens **3 Verkäufer** bzw. 3 Mitarbeiter, die Verhandlungen führen müssen, beschäftigen, ergeben sich in der Praxis kaum Chancen und Möglichkeiten, wichtige Motivations-Momente aus EmS-Seminaren umzusetzen; dies geschieht ja vor allem durch gegenseitiges Partizipieren am gemeinsamen Erfolg („Erfolgs-Geist“) sowie im innerbetrieblichen Austausch. Andernfalls verpuffen die Lern-Effekte nach kürzester Zeit! (Ebenso wenig könnten bestimmte Partner- / Mannschafts-Sportarten „allein“ betrieben bzw. spezielle Musik-Instrumente „einzeln“ gespielt werden.) Die sinnvollste und folglich auch **anzustrebende Teilnehmer-Anzahl** je Firma / Organisation sollte daher **3 Teilnehmer** nicht unterschreiten. - Für die firmen- / organisationsinterne Weitergabe aller relevanten Teil-Aspekte dieser Seminar-Bedingungen an weitere Teilnehmer ist allein der Vertragspartner verantwortlich (ausdrücklich nicht der Seminar-Veranstalter).

§2 Aufgrund einer jeden Seminar-Anmeldung geht auch der Veranstalter in mehrfacher Hinsicht Verpflichtungen gegenüber Dritten ein (die Platzanzahl-Buchungen im Hotel-Seminarraum mitsamt Seminar-Verköstigung, Speiserestaurant-Buchung, Termin- und Reservierungs-Abstimmungen mit anderen Seminar-Besuchern usw.). Daher erklärt sich der Vertragspartner durch seine gegengezeichnete Seminar-Anmeldung vollumfänglich einverstanden mit den folgenden vom Veranstalter

besonders hervorgehobenen Vertrags-Bedingungen (§4 und §5).

§3 Jede Seminar-Anmeldung stellt eine verbindliche und unwiderrufliche Teilnahme-Buchung dar für den vereinbarten Seminar-Ort und den betreffenden Seminar-Termin (ggf. für mehrere Seminar-Orte / Termine) mit verbindlicher Teilnehmerzahl zum vereinbarten Einzel- bzw. X-Teilnehmer-Preis gemäß der jeweils geltenden Preis-Liste.

§4 Bei EmS-Seminaren kommen pro Termin anzahlmäßige Teilnehmer-Begrenzungen zum Tragen. Daher führen wiederholte (mehr als 1 x-ige) Termin-Umbuchungen zur (wiederholten) wirtschaftlichen Benachteiligung des Veranstalters durch leer bleibende Seminar-Plätze. Der Veranstalter kann „leere Plätze“ in der Regel nicht ohne weiteres kurzfristig belegen, da die evtl. in Frage kommenden weiteren Interessenten schon auf andere EmS-Seminar-Termine (Seminar-Plätze) verwiesen wurden. **Für einen vereinbarten Seminar-Termin gilt daher ausdrücklich, dass er nicht ohne weiteres umgebucht werden kann.** Es können – auf beiden Seiten – unabwendbare Hinderungsgründe zwar nie vollkommen ausgeschlossen werden, weshalb **1 x-ige Termin-Umbuchungen aus erkennbar wichtigem Grund** für beide Seiten generell folgenlos bleiben, sofern Seminar-Teilnehmer diese **spätestens fünf Kalendertage vor dem EmS-Seminar-Termin** dem Veranstalter Reinhold Greb fernmündlich bzw. in nachweislich gesicherter schriftlicher Form persönlich mitgeteilt haben. – Absagen / Umbuchungen seitens des Vertragspartners innerhalb einer Frist von weniger als fünf Kalendertagen sind in jedem Falle kostenpflichtig gemäß §5.

§5 Jede wiederholte (mehr als 1 x-ige) Nicht-Teilnahme sowie jede verspäteter Erst-Absage / Umbuchung (§4) führt dazu, dass (erstens) die vorab eingenommenen Seminar-Gebühren dem Veranstalter vollumfänglich zustehen und als abgegolten gelten und (zweitens) die Seminar-Nachholung zum späteren Zeitpunkt nur nach einer zuvor geleisteten pauschalen Entschädigung in Höhe von 100,- € zzgl. MwSt. je Teilnehmer möglich ist. Dafür erstellt der Veranstalter eine neue, gesonderte Nachgebühr-Rechnung, deren Zahlung Voraussetzung für die Seminar-Nachholung ist.

§6 Ein vom Veranstalter Reinhold Greb zu verantwortendes leichtfertiges und womöglich sogar mehrmaliges Nicht-stattfinden-können von gebuchten EmS-Seminaren kann prinzipiell als **ausgeschlossen** gelten, da dies die wirtschaftlichen Interessen des Veranstalters konterkarieren würde; wegen der bereits ein Jahr im Voraus erfolgten Tagungshotel-Buchungen würde dies zu kostenträchtigen Zusatz-Belastungen des Veranstalters führen. Dieser besonderen Tatsache ist es folglich auch geschuldet, dass dem Veranstalter die folgenden drei **Sonderrechte** zustehen müssen: **1.)** Bei einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Durchführung seines Seminars (aufgrund schwerwiegender Erkrankung bzw. Verunfallung oder höherer Gewalt) ist der Veranstalter berechtigt, bereits vereinnahmte Seminar-Gebühren während einer Karenzfrist von bis zu 120 Kalendertagen weiterhin einzubehalten - und **2.)** in dieser Frist – jedoch im Rahmen seines Seminar-Jahresplans – die Seminar-Nachholung vorzunehmen. – **3.)** Sollten die innerhalb der besagten Karenzzeit anzubietenden Alternativ-

Seminar-Bedingungen „EmS“-Seminar – Erfolg mit System – Offene Hotel-Seminare

Termine für den Vertragspartner zeitlich nicht passend sein, verlängert sich die besagte 120-Tage-Frist entsprechend bis zum nächstmöglichen, passenden Alternativ-Termin auf Seiten des Vertragspartners.

§7 Ansonsten bleibt jeder Seminar-Vertrag im Rahmen von §3 bis §6 für beide Seiten bindend und sieht ausdrücklich kein Widerrufs- / Rücktrittsrecht vor. - Im Falle einer endgültig absehbaren Unmöglichkeit der Seminar-Teilnahme seitens des Vertragspartners sieht der Seminar-Vertrag nur die folgenden eng begrenzten Ausnahme-Regelungen vor: Der Vertragspartner kann an seinen bereits geleisteten Vorauszahlungen nur dann auf der Grundlage von §8 bis §11 Rückerstattungs-Ansprüche geltend machen, wenn dies – zunächst – im Zuge einer vom Vertragspartner grundsätzlich nachzuweisenden und unmissverständlich erst nach der Seminar-Anmeldung behördlich auferlegten Sicherungs-Maßnahme geboten erscheint (etwa wegen einer behördlich festgestellten Insolvenz mit vorrangiger Gläubiger-Bedienung) – **oder** aber: Wenn eine klar absehbare vollständige Unmöglichkeit der Seminar-Durchführung durch den Seminar-Veranstalter selbst die **komplette** Gebühren-Rückerstattung zu vollen 100% rechtfertigt.

§8 Die bloße Aufkündigung von Beschäftigungsverhältnissen bzw. eines (oder mehrerer) ursprünglich angemeldeten Seminar-Teilnehmers fällt ausdrücklich nicht unter §7, da die internen Beziehungen und Verhältnisse auf Seiten des Vertragspartners zunächst einmal die vertragsrechtlichen (Seminar-)Beziehungen mit dem Veranstalter **nicht** tangieren. Denn selbstverständlich können ggf. alle vom Vertragspartner gekündigten / neu eingestellten Personen zur Seminar-Teilnahme getauscht werden; hierzu ist jedoch die schriftliche Mitteilung an den Veranstalter spätestens fünf Kalendertage vor dem Seminar-Termin zwingend notwendig.

§9 Dagegen ist eine endgültige Reduzierung der zuvor gebuchten Teilnehmer-Anzahl (ohne einer u. U. möglichen Verlegung auf spätere Seminar-Termine) nur im Falle des **ersatzlosen** Ausscheidens / Wegfalls der betreffenden Personen-**Anzahl** aus einer Firma / Organisation möglich, **wenn keine** Ersatz-Personen innerhalb eines - mindestens - kompletten Jahres-Zeitraums (12 Monate) neu eingestellt worden sind, welche für eine nachträgliche zahlenmäßige Vertrags-Erfüllung / Seminar-Teilnahme in Frage kommen können. - Gemäß §11 verbleiben jedoch grundsätzlich immer 33% aller personenbezogenen Seminarkosten im Rückerstattungs-Falle beim Veranstalter. Und falls durch eine endgültige Reduzierung der Teilnehmer-Anzahl ein ursprünglich gewährter Mengenpreis rückwirkend hinfällig wird, reduziert sich die endgültige Gebühren-Rückerstattung für ersatzlos gestrichene Teilnehmer um die dann nachträglich noch vorzunehmende Mengenpreis-Korrektur; diese wird vom Veranstalter detailliert schriftliche dargelegt / nachgewiesen.

§10 Eine beim Vertrags-Abschluss vereinbarte Teilnehmerzahl X kann jedoch auch wegen der geltenden Teilnehmer-Begrenzungen (Seminarplatz-Vergabe) nicht einfach erhöht werden, solange dies nicht bis spätestens zwei Wochen vor dem Seminar-Termin persönlich (fernmündlich) bzw. in nachweislich gesicherter schriftlicher Form dem

Seminar-Veranstalter mitgeteilt und von ihm positiv beschieden worden ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung des Veranstalters besteht nicht. - Im Falle einer Zustimmung / Einigung bzgl. der Teilnehmer-Aufstockung müssen die zusätzlich anfallenden Seminar-Gebühren vom Vertragspartner vor dem Seminar beim Veranstalter eingehend entrichtet worden sein.

§11 Aufgrund des durch die Seminar-Anmeldung anfallenden Abwicklungs-Aufwands seitens des Veranstalters erstattet er im Falle einer notwendig werdenden Ausnahme-Rückerstattung gemäß §7 - §9 grundsätzlich nur 55,0 % (fünfundfünfzig 1/100) der vereinnahmten Reservierungs-Gebühren bzw. nur 67,0 % (siebenundsechzig 1/100) der vollständig vereinnahmten Gesamt-Gebühren. Der dem Veranstalter somit grundsätzlich zustehende Verbleib von pauschal 33,0 % (dreiunddreißig 1/100) der ursprünglich festgeschriebenen Seminar-Gebühren gilt ausdrücklich als vereinbart - zum Zwecke des pauschalierten Ausgleichs seines bis dahin aufgrund der Seminar-Anmeldung und -Bearbeitung entstandenen Aufwands einschließlich Rückerstattungs-Abwicklung. - Lediglich eine vom Seminar-Veranstalter allein zu vertretende endgültige Unmöglichkeit der Seminar-Durchführung (siehe §7) berechtigt den Vertragspartner zur Rückforderung seiner Vorauszahlung in voller Höhe (100%) **ohne** weitere Zusatzansprüche wie z. B. Verzinsung etc.).

§12 Die Seminar-Veranstaltungen „beginnen“ für den Veranstalter aufgrund einer i. d. R. umfangreichen Einzel-Teilnehmer-Administration einschließlich den Abstimmungen mit anderen buchenden Teilnehmern und aufgrund sonstiger Seminar- Vorbereitungen bereits weit vor der eigentlichen Seminar-Durchführung. Daher gelten auch für REGRE-Systeme – EmS-Seminare hinsichtlich der Zahlungs-Modalitäten die gängigen Praktiken des Veranstaltungs-Gewerbes mit folgenden an das Reise- / Tourismus- bzw. Event-Business angelehnten Zahlungs-Bedingungen:

Die nach jeder Seminar-Buchung **sofort** fällig werdenden Reservierungs-Gebühren betragen 60 % des Seminar-Endpreises und werden mit separat erstellter Erst-Rechnung erhoben; die restlichen 40 % sind zwei Wochen vor dem Seminar-Termin beim Veranstalter eingehend zu entrichten (auch dafür erstellt der Veranstalter eine separate Zweit-Rechnung). Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für sämtliche im Voraus eingenommenen Seminar-Gebühren bis zum Zeitpunkt seiner Vertrags-Erfüllung in Form der Seminar-Durchführung (unter Berücksichtigung von §6). Die externe Steuerberatungs- und Buchführungs-Firma von REGRE-Systeme / Reinhold Greb ist über sämtliche beim Veranstalter eingehenden Gebühren-Vorauszahlungen informiert; diese werden auch auf einem separaten Geschäfts-Konto verwaltet. - Auf besonderen Wunsch können die Kontakt-Daten der Buchführungs-Firma / Steuerberatungs-Kanzlei dem Vertragspartner durch Reinhold Greb bekannt gegeben werden.

§13 Grundsätzlich besitzt der Vertragspartner sowie ggf. weitere von ihm gebuchte Personen nur dann ein Recht auf Seminar-Teilnahme, wenn die vertraglich vereinbarten

Seminar-Bedingungen „EmS“-Seminar – Erfolg mit System – Offene Hotel-Seminare

Gebühren vollständig und fristgerecht vor dem Seminar-Termin beim Veranstalter eingegangen sind.

§14 Der uhrzeitmäßige Seminar-Start erfolgt am Seminar-Tag pünktlich, unabhängig von evtl. Behinderungen / Verspätungen einzelner Teilnehmer (Ausnahme siehe §15). Besondere unvorhersehbare Umstände berechtigen jedoch den Seminar-Veranstalter hinsichtlich des Seminar-Ortes, im Umkreis von bis zu 50 km vom ursprünglich vereinbarten Seminar-Hotel entfernt sowohl eigenständig als auch kurzfristig eine Alternativ-Örtlichkeit zu bestimmen und diese den Teilnehmern (fern-)mündlich mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen - ggf. auch erst zum Zeitpunkt ihrer Anreise. Dies gilt für alle beliebigen Umstände, die außerhalb des Einflusses von REGRE-Systeme / Reinhold Greb liegen, ihm jedoch die Seminar-Durchführung am ursprünglich vorgesehenen Seminar-Ort als nicht sinnvoll erscheinen lassen. Es gilt als vereinbart, dass der Veranstalter in solchen gegenüber den Teilnehmern **später** zu begründenden unvorhersehbaren Ausnahmefällen die Einwilligung einzelner Teilnehmer **nicht** einzuholen verpflichtet ist, ihnen die Änderungsgründe jedoch nachträglich zu benennen hat. Für jedweden dadurch entstehenden Zusatz-Aufwand einschließlich weiterer Wege – auch zu den Verköstigungs-Lokalen – sowie für die ggf. resultierende zeitliche Verschiebung des Seminar-Verlaufs haftet der Seminar-Veranstalter weder direkt noch indirekt.

§15 Speziell zum Zeitpunkt des Seminar-Beginns müssen ggf. in Abweichung zu §14 Verzögerungen von bis zu zwei Stunden von beiden Seiten billigend in Kauf genommen werden, wenn gewichtige, die Allgemeinheit betreffende Gründe vorliegen, die sowohl den Seminar-Veranstalter selbst (allein) als auch mehr als 30 % der Teilnehmer unmittelbar betreffen wie bspw. großräumige Verkehrsstaus, außergewöhnlich schwierige winterliche Verkehrsbehinderungen, Unwetter etc. (Höhere Gewalt). - Seminar-Unterbrechungen, zum Beispiel durch Stromausfall, berechtigen die Seminar-Leitung, das Seminar ggf. zeitlich verzögert fortzuführen und / oder auf bestmögliche Art und Weise unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel zu Ende zu führen. Sollte damit eine Schmälerung der Seminar-Qualität verbunden sein – z. B. kein Projektions-Beamer verfügbar sein –, lassen sich daraus – verschuldungsunabhängig – in keinem Fall (und gegenüber keiner Seite) finanzielle Ersatz- bzw. Minderungs-Ansprüche ableiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Defekte an den Gerätschaften des Veranstalters, wengleich er für jede Seminar-Veranstaltung sowohl in Bezug auf den Präsentations-Computer als auch bzgl. des Projektions-Beamers verpflichtet ist, je ein verfügbares Ersatzgerät mit sich zu führen.

§16 Die Seminar-Führung unterliegt ausschließlich dem Seminar-Veranstalter bzw. einem ggf. in seinem Auftrag handelnden Seminar-Leiter; vor allem der zeitliche Seminar-Rahmen mitsamt Pausenreglung wird, falls notwendig, ausschließlich von der Seminar-Leitung individuell an veränderte Gegebenheiten angepasst; dabei genießt die Beachtung und Einhaltung des Gesamt-Zeitrahmens grundsätzlich oberste Priorität.

§17 Jedes EmS-Seminar ist hochgradig originär; sowohl der komplette Seminar-Aufbau als auch der Ablauf. Sämtliche Seminar-Präsentations-Inhalte einschließlich der jeweiligen

Seminar-Dokumentation erscheinen dem Veranstalter Reinhold Greb als schützenswert. Sie sind daher im Rahmen seiner wettbewerbsrechtlichen Augenblicks- und Anschluss-Interessen auf Grundlage seiner resultierenden persönlichen Von-Fall-zu-Fall-Einschätzung sowie -Entscheidungen im Hinblick auf bestimmte Teilnehmer-Kreise ggf. auch komplett vorzuenthalten – **ohne** einer notwendig werdenden Begründung nach irgendeiner Seite. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sonstigen unternehmerischen Aktivitäten des Veranstalters – also z. B. auch im Falle seiner bewusst nicht gewährten Seminar- und Erfolgs-Coaching-Teilnahme gegenüber Wettbewerbs-Firmen von Reinhold Greb. EmS-Seminar-Veranstaltungen stellen in jedem Falle **nicht-öffentliche und individuell vertraglich frei geregelte Dienstleistungen** dar, zu denen der Veranstalter von keiner Seite wider seinen Willen gezwungen werden könnte (Nötigung!). Auf die Teilnahme am Seminar, sprich auf Vertrags-Abschluss, besteht daher grundsätzlich kein Rechtsanspruch. **Daraus lässt sich jedoch in keinem Fall eine „Diskriminierung“ durch den Veranstalter ableiten.**

§18 Es ist Seminar-Teilnehmern grundsätzlich nicht gestattet, während des gesamten Seminar-Geschehens Bild- / Video- / Ton-Aufzeichnungen vorzunehmen. Dagegen gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Veranstalter in seinen Seminaren nach dem zuvor mündlich eingeholten Einverständnis aller Teilnehmer Bild-Aufzeichnungen vornehmen / veranlassen darf. Diese Aufzeichnungen darf der Veranstalter im Rahmen seiner eigenen REGRE-Systeme - Werbe- / Promotion-Maßnahmen nutzen - auch in REGRE-Systeme - Online-Auftritten (Websites). Selbiges gilt für sämtliche offiziell an den Veranstalter adressierten Referenzbriefe einzelner Seminar-Teilnehmer sowie für Seminar-Bewertungen einzelner Seminar-Besucher.

§19 Bezüglich der als „persönlich“ zu sehenden EmS-Seminar-Dokumentationen (Seminar-Ordner-Inhalte / Lehrhefte / Arbeits-Blätter usw.) verpflichtet sich jeder Teilnehmer mitsamt der beauftragenden und / oder von ihm repräsentierten Firma / Organisation, geltende Copyright-Bestimmungen zu beachten und einzuhalten (Vervielfältigungs-Verbot und / oder keine Weitergabe an Dritte). Zuwiderhandlungen werden über den Rechtsbeistand des Veranstalters verfolgt und können zu Schadens-Ersatz-Ansprüchen des Veranstalters führen.

§20 Sämtliche dem Seminar-Veranstalter vor oder während des Seminars bekannt werdenden Umstände im Sinne von eindeutig anzunehmenden Praktiken entgegen §17 bis §19 berechtigen den Veranstalter, die betreffende(n) Person(en) entschädigungslos vom Seminar auszuschließen bzw. - im äußersten Falle - ein Seminar auch entschädigungslos abzubrechen, falls der Ausschluss betreffender Person(en) dem Veranstalter nicht ausreichend erscheint. Da in einem solchen Falle eine äußerst eklatante Vertrags-Verletzung vorliegt, bestehen dezidiert keine Ersatz- / Minderungs-Ansprüche für derartige vom Veranstalter **nicht** zu vertretende Abbrüche / Ausschlüsse, selbst wenn er sie einseitig verfügt hat.

§21 Während des gesamten Seminar-Verlaufs gilt die Verpflichtung eines jedes Teilnehmers als vereinbart, Mobiltelefone „aus“ zu schalten („stumm“) sowie ein

Seminar-Bedingungen „EmS“-Seminar – Erfolg mit System – Offene Hotel-Seminare

generelles Verbot von Telefongesprächen (einschließlich Gesprächs-Annahmen) während des offiziellen Seminar-Geschehens einschließlich aller Pausen , d. h. während der **Pausen im Seminar-Raum!**

§22 Dem Seminar-Veranstalter wird grundsätzlich auch die Befugnis zuerkannt, im Interesse des ungestörten Seminar-Verlaufs jede Art von Störungen im Raum vor allen Anwesenden in angemessener Art und Weise offen anzusprechen / zu unterbinden, um Beeinträchtigungen während des gesamten Seminars auszuschließen. Auch verbleibt beim Veranstalter – das ganze Seminar über – die Oberhoheit aus seiner vertraglich zugesicherten Eigenschaft als „weisungsbefugte Führungskraft auf Zeit“ hinsichtlich des zeitlichen Seminar-Verlaufs einschließlich Pausenregelung, sodass z. B. ausartende Diskussionen von Teilnehmern auf „später“ vertagt werden können. Die Einhaltung des vorgegebenen Seminar-Zeitrahmens hat oberste Priorität.

§23 Der bezahlte Seminar-Preis deckt ausschließlich die Kosten für die Seminar-Durchführung einschließlich der vertragsmäßigen, individuellen **Seminar-Verköstigung mit Seminar-Getränken***. In keinem Fall dürfen sonstige Leistungen wie z. B. Übernachtungskosten, Verköstigungen vor und nach dem Seminar sowie sonstige Hotel-Leistungen außerhalb des bloßen Seminar-Geschehens gegenüber dem Hotel-Personal zur Vormerkung „auf Rechnung des Veranstalters“ in Auftrag gegeben werden.** ***Es gelten alkoholfreie Seminar-Getränke als vereinbart (beim Mittagessen).

§24 Für evtl. Beschädigungen an den vom Seminar-Veranstalter selbst im Seminar-Raum genutzten

Gerätschaften bzw. für Schäden (Verluste) am Eigentum des Hotels und / oder am Eigentum Dritter (Seminar-Teilnehmer) haftet verschuldungsunabhängig grundsätzlich der jeweilige Schadens-Verursacher.

§25 Die vorliegenden Seminar-Bedingungen liegen **jedem** Seminar-Vertrag zugrunde und gelten für alle Teilnehmer, selbst wenn sie in ihrer **schriftlich**-aktuellen Form erst während / nach dem Seminar vereinzelt Teilnehmern durch den Veranstalter bekannt („bewusst“) gemacht werden müssten, warum auch immer. Die jeweils aktuell geltenden Seminar-Bedingungen können von der REGRE-Systeme – Homepage **www.regre-systeme.de** heruntergeladen werden und werden bei Vertrags-Abschluss dem verantwortlich zeichnenden Vertragspartner ausgehändigt bzw. mit den Buchungs-Unterlagen postalisch zugestellt. – Alle Zusatz-Vereinbarungen sowie sonstigen (ggf. abweichenden) Regelungen bedürfen bereits zum Zeitpunkt des Vertrags-Abschlusses bzw. spätestens im Zeitpunkt ihrer Gültigkeits-Relevanz **zwingend der Schriftform**, um überhaupt wirksam zu sein.

§26 Als Gerichtsstand gilt das – jeweils bezogen auf den **Firmensitz des Veranstalters** – zuständige Gericht als vereinbart, welches gerichtsprozess-relevant in Frage kommt.

Darüber hinaus regeln **ergänzende** Seminar-Bedingungen Inhouse-Seminar-Veranstaltungen („geschlossenen Firmen- / Organisations-Seminare“).

Stand 01/2018